

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Musik- und Jugendkultur - Blues in Lehrte“. Nach der Eintragung führt er den Namenszug „eingetragener Verein“ (e.V.).

Sitz des Vereins ist Lehrte.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, namentlich :

1. die Förderung kultureller Zwecke durch ausschließliche und unmittelbare Förderung aller Darbietungsformen der Blues- und Jazzmusik; dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Tätigkeiten :
 - 1.1 Förderung von kulturellen Einrichtungen und kulturellen Veranstaltungen, namentlich von Konzerten sowie von Kunstausstellungen, die sich inhaltlich vorwiegend mit der Entwicklung, stilistischen Darbietung und historischen Relevanz der vorgenannten Stilrichtungen beschäftigen ;
 - 1.2 Bereitstellung von musikalischen Schulungen durch ehrenamtlich tätige Musiker ;
 - 1.3 Bereitstellung von Übungsmöglichkeiten für Bands der vorgenannten Stilrichtungen ;
 - 1.4 Darstellung und Dokumentatiouon musikhistorischer Vorgänge durch Ausstellungen in gesonderten Bereichen am Rande von Konzertveranstaltungen ;
 - 1.5 Kooperation von Profi-Musikern und Vereinsmusikern im Rahmen gemeinsamer Konzerte ;
 - 1.6 Pflege des Schriftgut-, Film- und Tonarchivs des Vereines über die Entwicklung der Musik des zwanzigsten Jahrhunderts, das den Mitgliedern und interessierten Dritten unentgeltlich zur Verfügung steht ;
2. die Förderung der Erziehung und Volksbildung durch die Erschließung, Dokumentation und Präsentation der musikgeschichtlichen und musiktheoretischen Grundlagen zeitgenössischer Musikstilrichtungen aus dem afroamerikanischen und afrikanischen

Kulturkreis; dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Seminaren und Workshops zur Musik- und Kulturgeschichte ;

3. die Förderung der Jugendhilfe durch Bereitstellung der Möglichkeiten selbstbestimmter Mitarbeit Jugendlicher im Rahmen des anerkannten Konzeptes der offenen Jugendarbeit. Der Verein fördert alle Formen der nichtkommerziellen, nichtinstitutionellen, jugendpflegerischen Freizeitarbeit unter besonderer Berücksichtigung sozialer und musikkommunikativer Inhalte; dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch eine auch für Nichtmitglieder offene Gestaltung der Vereinsmitarbeit Jugendlicher, deren Betreuung durch ehrenamtliche Mitglieder sowie durch die Bereitstellung von Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche, deren Gegenstand die musikalische Sensibilisierung und Erziehung sein muß ;
4. die Förderung der Völkerverständigung, namentlich die Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland; dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Partnerschaftskooperationen und Reiseaustausche mit ausländischen Kulturvereinen, Bands und Kunstprojekten außerhalb und im Rahmen gemeinsamer Konzerte.

Der Verein arbeitet aus sozialer, kultureller, bildungs- und gesellschaftspolitischer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Finanzielle Mittel

Der Verein darf seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt worden ist.

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bejaht wird.

Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Die Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Wunsch eines Mitgliedes finden Abstimmungen jedoch geheim statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten, volljährigen Mitgliedern des Vereins. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden ;
er vertritt den Verein in allen geschäftlichen Bereichen nach innen und außen ;
- dem zweiten Vorsitzenden ;
er übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des Kassenwarts deren Aufgabenbereiche und vertritt den Verein intern.
- dem dritten Vorsitzenden ;
er übernimmt in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit und sorgt für eine einheitliche Präsentation des Vereins ;
- dem Schriftführer ;
er ist für die ordnungsgemäße Niederschrift der Protokolle und für die zügige Information der Mitglieder verantwortlich. Falls verhindert, wird er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- dem Kassenwart ;
er verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Kasse und die Mitgliederliste.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er trifft sich nach Bedarf, mind. aber vierteljährlich. Der Vorstand organisiert ein monatliches Plenum, das die Organisation der Vereinsaktivitäten steuert. Das Plenum und die Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder, die an den Vereinsaktivitäten teilnehmen.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind nach dem Konsensprinzip zu treffen. Ist ein Konsens nicht zu erreichen, entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gegen Ende eines Geschäftsjahres für die Dauer der folgenden zwei Geschäftsjahre. Die Abwahl – auch eines Vorstandsmitgliedes allein – ist jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Rest des Geschäftsjahres möglich. Die Neuwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat eine Entscheidung über den Antrag auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorstandes des Vereins mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht im laufenden Kalenderjahr bestehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.